

591 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Libal, Altenburger und Genossen, betreffend eine Abänderung des Heeresversorgungsgesetzes (141/A).

Die Abgeordneten Libal, Altenburger und Genossen haben in der 68. Sitzung des Nationalrates vom 11. Dezember 1964 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen wurde.

Die erwähnten Abgeordneten haben in der Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß mit der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die Bestimmungen über die Rentenbemessung wesentlich geändert werden sollen. Eine möglichst weitgehende Angleichung der einschlägigen Bestimmungen im Heeresversorgungsgesetz an die Bestimmungen in der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung erscheint insbesondere im Hinblick auf die geplante Schaffung der dynamischen Pension (Rente) erforderlich. Überdies ist infolge einer

allgemeinen Erhöhung der Renten und sonstigen Geldleistungen im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 eine Erhöhung einiger fester Rentensätze erforderlich. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt auch eine Reihe von Verbesserungen, die in der Kriegsoferversorgung mit dem Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 202, eingeführt wurden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 1964 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Machunze und Kindl das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1964

Moser
Berichterstatte

Rosa Weber
Obmann

**Bundesgesetz vom
mit dem das Heeresversorgungsgesetz abge-
ändert und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/
1964, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Per-
son ohne Zusammenhang mit einer Funktion im
Sinne des § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes durch
einen von ihr nicht verschuldeten Unfall erlitten
hat, wird wie eine Dienstbeschädigung ent-
schädigt, wenn dieser Unfall

- a) durch ein Kraftfahrzeug des Bundes, das im
Bereich des Bundesheeres oder der Heeres-
verwaltung verwendet wird und durch Be-
waffnung, Panzerung oder sonstige Vor-
richtungen für den unmittelbaren Kampf-
einsatz besonders gebaut und ausgerüstet
ist, oder
- b) durch ein sonstiges Fahrzeug des Bundes,
das im Bereich des Bundesheeres oder der
Heeresverwaltung verwendet wird, sofern
es sich im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des
Wehrgesetzes oder auf einer Einsatzübungs-
fahrt befindet,

verursacht worden ist. Ebenso wird eine Ge-
sundheitsschädigung, die eine Person ohne Zu-
sammenhang mit einer Funktion im Sinne des
§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes durch eine von ihr
nicht verschuldete Verwicklung in militärische
Handlungen des Bundesheeres oder durch eine
von ihr nicht verschuldete Einwirkung von Waf-
fen und sonstigen Kampfmitteln als Folge mili-
tärischer Maßnahmen des Bundesheeres erlitten
hat, wie eine Dienstbeschädigung entschädigt.“

2. § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

„Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Be-
schädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaß zu
erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen

Freibetrag von 200 S geminderten sonstigen Ein-
kommen bei Beschädigten entsprechend einer
Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	908 S,
60 v. H.	1046 S,
70 v. H.	1288 S,
80 v. H.	1444 S,
90 und 100 v. H.	2060 S,

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen
sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um
je 84 S.“

3. Im § 24 Abs. 1 und 5 ist jeweils das Wort:
„Zwölftel“ durch das Wort: „Vierzehntel“ zu
ersetzen.

4. § 24 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die Bemessungsgrundlage beträgt min-
destens 1200 S, höchstens 5400 S. Sie ist auf volle
Schillingbeträge aufzurunden.“

5. Nach § 24 ist ein § 24 a mit folgendem
Wortlaut einzufügen:

„§ 24 a. Das Einkommen im Sinne des § 24
ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage
mit dem in nachstehender Tabelle enthaltenen
Faktor aufzuwerten, der für den Zeitraum gilt,
in dem das Einkommen angefallen ist. Findet die
Bestimmung des § 24 Abs. 8 Anwendung, so ist
jener Faktor heranzuziehen, der jeweils für den
Zeitpunkt der Rentenbemessung maßgebend ist.

Aufwertungsfaktoren.

Einkommen im Jahre	Faktor
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,250
1961	1,160
1962	1,070

6. Im § 26 Abs. 1 ist die Zahl 70 durch die
Zahl 84 zu ersetzen.

7. Dem § 26 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Wird wahrgenommen, daß für Kinder gewährte Familienzuschläge vom Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann das Landesinvalidenamt mit Zustimmung des Pflugschafts(Vormundschafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.“

8. Im § 27 Abs. 2 sind die Zahlen 600, 900, 1300, 1700 und 2100 durch die Zahlen 800, 1200, 1600, 2150 und 2700 zu ersetzen.

9. Im § 29 ist die Zahl 200 durch die Zahl 250 zu ersetzen.

10. Im § 33 Abs. 2 sind die Zahlen 650, 740, 875 und 70 durch die Zahlen 718, 816, 968 und 84 zu ersetzen.

11. Im § 35 Abs. 3 sind die Zahlen 537, 613, 720, 993, 1019 und 1046 durch die Zahlen 582, 664, 782, 1191'50, 1223'50 und 1255'50 zu ersetzen; das letzte Wort „übersteigt“ ist durch das Wort „erreicht“ zu ersetzen.

12. Im § 35 Abs. 4 ist die Zahl 70 durch die Zahl 84 zu ersetzen.

13. § 36 hat zu lauten:

„Eine Witwenrente (Witwenbeihilfe) gebührt nicht, wenn

1. im Zeitpunkt des Todes des Beschädigten die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Beschädigte der Frau, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte;
2. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten;
3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwenrente (Witwenbeihilfe) nicht ausgeschlossen gewesen wäre.“

14. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Schei-

dung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und insoweit ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.“

15. § 39 Abs. 1 Ziffer 2 hat zu lauten:

„2. die Wahl- und Pflegekinder, für deren Pflege er bis zu seinem Ableben unentgeltlich gesorgt hat.“

16. Im § 41 Abs. 2 sind die Zahlen 460 und 1010 durch die Zahlen 490 und 1130 zu ersetzen.

17. § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Waisenbeihilfe ist bei einfach verwaisten Waisen, die die Beihilfe über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus erhalten, um höchstens 310 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 510 S nicht erreicht. Bei Doppelwaisen ist die Waisenbeihilfe um höchstens 410 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 610 S nicht erreicht.“

18. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur zu leisten, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25)

- a) eines Elternteiles 1272'50 S,
 - b) eines Elternteiles, der das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, 1309'50 S,
 - c) eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaares ... 1541'50 S,
 - d) eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaares, das das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, 1615'50 S
- nicht erreicht.“

19. § 45 hat zu lauten:

„Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) abzüglich eines Freibetrages von 200 S zusammen mit der Elternrente nach § 44 Abs. 1

- a) bei einem Elternteil 445 S,
- b) bei einem Elternteil, der das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, 482 S,
- c) bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar 780 S,

- d) bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar, das das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat, 854 S

nicht erreicht. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar ist das monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung der Zusatzrente nach lit. c und d zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.“

20. Im § 46 Abs. 1 ist nach dem Wort: „Sozialversicherungsgesetzes“ das Wort: „und“ durch einen Beistrich zu ersetzen; nach der Jahreszahl: „1957“ ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen, und sind folgende Worte anzufügen: „und des § 22 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.“

21. § 56 Abs. 3 Ziffer 1 hat zu lauten:

„1. Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Veränderung rechtskräftig ausgesprochen wird;“

22. Dem § 56 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Hat die Einstellung oder Minderung der Rente infolge Erhöhung des Einkommens (§ 25) eine Minderung des Gesamteinkommens zur Folge, so ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen.“

23. Dem § 56 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides hat.“

24. Im Abschnitt VII der Anlage zu den §§ 15 und 16 haben im Abs. 1 Ziffer 2 die Worte: „so weit sie nicht unter Ziffer 3 fallen“ zu entfallen. Als Ziffer 4 ist anzufügen:

„4. Treffen mehrere der unter Ziffer 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.“

25. Artikel II Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen des Bundesheeres und deren Hinterbliebenen, die nicht zu den im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Personen gehören und denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund einer nach dem 22. September 1955 im Bundesheer erlittenen Dienstbeschädigung Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 rechtskräftig zuerkannt waren, sind diese Versorgungsleistungen im bisherigen Ausmaß weiterhin zu erbringen. Für die Minderung und Einstellung solcher Versorgungsleistungen sind die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 maßgebend. Das gleiche gilt für ehemalige Angehörige der Gendarmeriegrundschulen 5/Sch und der Bereitschaftsgendarmerie, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes wegen einer Dienstbeschädigung, die sie durch ihren Dienst in einer der angeführten Gendarmerieeinheiten erlitten haben, Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 rechtskräftig zuerkannt waren.“

Artikel II.

(1) Artikel I Z. 1 und 25 dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1964, alle übrigen Bestimmungen am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels I sind mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von Amts wegen durchzuführen, wenn der Versorgungsberechtigte bis zu diesem Zeitpunkt seinen Versorgungsanspruch geltend gemacht hat oder ihm ein Versorgungsanspruch bereits zuerkannt worden war.

(3) Ist das für die Bemessungsgrundlage maßgebende Einkommen im Jahre 1961 angefallen, so ist der im § 24 a festgesetzte Aufwertungsfaktor um 0,007, ist es im Jahre 1962 angefallen, um 0,097 zu erhöhen. Ist das für die Bemessungsgrundlage maßgebende Einkommen in den Jahren 1963 oder 1964 angefallen, so ist mit dem Faktor 1,167 aufzuwerten. Die sich hiedurch ergebende Erhöhung jener Rente, die nach der Bemessungsgrundlage gemäß §§ 24 und 24 a in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes errechnet wurde, ist als Ergänzungsbetrag zu leisten. Der Ergänzungsbetrag ist bei der Bemessung der vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistungen anzurechnen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.